

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (401 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Die Regierungsvorlage 401 der Beilagen wurde in der am 24. Juli 1951 abgehaltenen Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung einer eingehenden Beratung unterzogen und in einer Reihe von Bestimmungen auf Grund von Anträgen des Berichterstatters abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

Im Art. I Z. 3 wurde der § 54 Abs. 2 wie folgt neu formuliert:

„§ 54. (2) Die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung erstreckt sich nicht auf an sich versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeübt werden.“

Es handelt sich bei dieser Abänderung lediglich um eine den Text kürzende Angleichung an den Wortlaut des neu eingefügten Abs. 4.

Im Art. I Z. 3 wurde der Abs. 3 des § 54 a wie folgt geändert:

„(3) Für Beitragszeiten auf Grund einer angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes während des Bestandes eines Rentenanspruches aus eigener Rentenversicherung ausgeübt wird, wird auf Antrag nach Erwerb von je 52 Beitragswochen (12 Beitragsmonaten) ein zusätzlicher Steigerungsbetrag in der Höhe von 12 v. H. des Entgeltes gewährt. Der zusätzliche Steigerungsbetrag ist vom Träger der Rente zu leisten. Die Vorschriften über den Beginn der Renten sind entsprechend anzuwenden.“

Die Begründung für diese Neufassung ist folgende:

Rentenbezieher, die in einer an sich der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegenden Beschäftigung standen, sind schon nach dem gegenwärtigen Rechte nicht versicherungsfrei. Die in solchen Beschäftigungen zurückgelegten Beitragszeiten werden in einer Leistung berücksichtigt. Es ist daher die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung des § 54 a Abs. 3 über die Gewährung eines zusätzlichen Steigerungsbetrages auf Zeiten einer neben dem Rentenbezug ausgeübten angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung einzuschränken.

Im gleichen § 54 a wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung werden auf die Bediensteten der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände nicht angewendet.“

Zur Begründung dieser Ergänzung wird auf folgendes verwiesen:

Die vom Hauptverband vor kurzem aufgestellten neuen Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände erfordern auch eine Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse dieser Bediensteten. Durch das neue Dienstrecht werden Bedienstete, die bisher kündbar angestellt waren, in ein unkündbares Dienstverhältnis überführt werden. Nach den geltenden Vorschriften würden diese Bediensteten in der Sozialversicherung versicherungsfrei werden, während die Bediensteten, die schon nach den bisherigen dienstrechtlichen Vorschriften unkündbar angestellt waren, versicherungspflichtig sind. Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, daß solche Sozialversicherungsbedienstete jedenfalls der Pflichtversicherung in allen Versicherungszweigen (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) unterliegen werden.

auch wenn die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit gemäß § 169 RVO. in der Krankenversicherung, beziehungsweise des § 1234 RVO. in der Invalidenversicherung oder des § 11 Angestelltenversicherungsgesetz in der Angestelltenversicherung oder des § 541 Z. 1 RVO. in der Unfallversicherung zutreffen.

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 4 im § 54 a wird der bisherige Abs. 4 der Regierungsvorlage Abs. 5. In diesem Absatz werden die Wörter „und nicht bereits zur Krankenversicherung angemeldet sind“ gestrichen.

Begründet wird diese Streichung damit, daß die im neuen Abs. 5 vorgesehene Meldepflicht auf alle Fälle Platz greifen soll, auch wenn der Dienstnehmer schon nach bisheriger Vorschrift als Krankenversicherungspflichtiger gemeldet, aber in der Rentenversicherung versicherungsfrei war. Damit sollen Durchstechereien weitgehend vermieden werden.

Art. I Z. 4 der Regierungsvorlage behandelt das Ruben von Renten bei Ausübung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Da im Ausschuß volle Übereinstimmung darüber bestand, daß die Beratung derartiger Maßnahmen in der Sozialversicherung nur gleichzeitig mit den Beratungen über ein Pensionsstillelegungsgesetz erfolgen solle und eine eingehende Behandlung dieser komplizierten Materie in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht gewährleistet schien, wurde die Beratung dieses Teils der Regierungsvorlage zurückgestellt und einem Unterausschuß zur Behandlung überwiesen. In dem Unterausschuß wurde entsendet: von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Prinke, Ing. Raab, Rainer und Sebinger, von der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Hillegeist, Holzfeind, Proksch und Uhlir, vom Klub der Unabhängigen der Abgeordnete Neuwirth. Der Unterausschuß soll noch während der Parlamentsferien seine Arbeiten aufnehmen und entsprechende Gesetzesvorlagen für die Herbstsession des Nationalrates vorbereiten.

Zu Art. I Z. 5 der Regierungsvorlage:

Die bisherige Z. 5 erhält die Bezeichnung Z. 4.

Der erste Satz des § 80 a wird wie folgt neu formuliert:

„In der Invalidenversicherung der bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt versicherungsständigen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Mindestbeitrag von täglich 1'60 S (wöchentlich 11'20 S, monatlich 48 S) zu entrichten.“

Die höhere Festsetzung des Mindestbeitrages erweist sich mit Rücksicht auf die Auswirkungen des 5. Preis- und Lohnabkommens auf die Höhe der Löhne der Landarbeiter als notwendig.

Zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage:

Die Z. 7 erhält die Bezeichnung Z. 6. § 85 Abs. 3 lit. b wie folgt eingeleitet:

„b) in der Invaliden-, Angestellten(Pensions-)versicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1949 einen Beitrag in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes, der für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1952 auf 30 v. H. des Rentenaufwandes erhöht wird.“

Im letzten Satz der Z. 6 tritt an Stelle von 75 Millionen die Ziffer 85 Millionen.

Die Neufassung des Einleitungssatzes zu § 85 Abs. 3 lit. b bezweckt eine volle Klarstellung darüber, daß nur die Erhöhung des Bundesbeitrages um 5 v. H. auf die Zeit bis 31. Dezember 1952 beschränkt wird, während der ursprüngliche Bundesbeitrag in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes unbegrenzt weiterläuft.

Im Art. I wird als neue Ziffer 7 eingefügt:

§ 85 Abs. 4 hat zu lauten:

„a) Von dem im § 78 Abs. 4 erster Satz festgesetzten Unfallversicherungsbeitrag hat der einhebende Versicherungsträger für Arbeiter, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0'6 v. H. für Angestellte, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0'25 v. H. der Bemessungsgrundlage für den Beitrag dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zusammen mit dem Beitrag zu diesen Versicherungen abzuführen.“

Zur Begründung wird auf folgendes verwiesen:

Die schon nach dem geltenden Recht vorgesehene Abzweigung eines Teiles des Beitrages zur Unfallversicherung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird, um der notleidenden Rentenversicherung weitere Mittel zuzuführen, dahin erweitert, daß bei den Arbeitern der abzuweigende Teil von 0'5 v. H. auf 0'6 v. H. der Beitragsgrundlage erhöht und auch für Angestellte die Abzweigung von 0'25 v. H. der Beitragsgrundlage angeordnet wird. Die finanzielle Lage der genannten Anstalt läßt eine solche erweiterte Abzweigung ohne Gefährdung der Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

Im Art. I wird als neue Ziffer 8 eingefügt:

§ 113 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 59/1945, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf.“

Zur Begründung dieses Antrages sei auf folgende Erwägungen verwiesen:

§ 113 Abs. 1 SV-UG. sieht als Begünstigung für Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung geschädigt worden sind, vor, daß Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung wieder aufleben, die auf Grund von Ausbürgerungen seinerzeit aberkannt worden sind, vorausgesetzt, daß die Ausbürgerung gemäß § 4 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 59/1945, später widerrufen worden ist. Es war hierbei von vornherein nur an Ausbürgerungen gedacht worden, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis März 1938 nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, vorgenommen worden sind. Bei Durchführung dieser Bestimmung wurde anlässlich konkreter Fälle die Frage gestellt, ob eine gleiche Begünstigung auch Personen zugewendet werden kann, denen auf Grund der 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, Deutsches RGBL. I Seite 722, betreffend den Verlust der Staatsangehörigkeit und den Vermögensverfall bei Juden, die im Auslande ihren Aufenthalt haben, die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist. Die bezogene 11. Verordnung ist — wie in der Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Mai 1945 über die Aufhebung der „Nürnberger Rassengesetze“, StGBL. Nr. 14, unter Zahl 2 lit. g festgestellt wurde — am 10. April 1945 außer Kraft getreten. Da es sich hier nicht um eine Ausbürgerung nach früherem österreichischen Recht handelt, kann auch ein späterer Widerruf gemäß § 4 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 59/1945, nicht in Betracht kommen. Auf den Verlust der Staatsangehörigkeit nach der 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz kann daher die Begünstigung des § 113 Abs. 1 erster Satz SV-UG. nicht angewendet werden. Um jeden Zweifel in dieser Hinsicht aus der Welt zu schaffen, sollen dem § 113 Abs. 1 erster Satz die Worte „nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369“ eingefügt werden. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß Personen, denen die Rente wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz aberkannt worden ist, nicht nach dem ersten Satz des § 113 Abs. 1 SV-UG., sondern nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung begünstigt sind, wonach Ansprüche auf Renten wieder aufleben, die nach den österreichischen oder reichsdeutschen Vorschriften auf einem der im § 112 SV-UG. genannten Gründen geruht haben oder aberkannt worden sind.

Im Art. I ist als neue Z. 9 eingefügt worden:

Dem § 114 Abs. 1 ist anzufügen:

„Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. April 1945 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht gleichwertem Wehrdienste gleichzustellen; § 63 ist anzuwenden.“

Die Begründung für diesen ergänzenden Antrag liegt in dem Bestreben, jene Personen, die in den Befreiungsarmeen der alliierten Mächte gekämpft haben, nicht schlechter zu stellen, als die Angehörigen der deutschen Wehrmacht.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Personen, die zuletzt nach österreichischem Recht versichert waren, während des letzten Krieges Militärdienste in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen geleistet haben. Diese Zeiten sollen nach einem vom Bundesverband der österreichischen KZ-ler, Helflinge und politisch Verfolgten geäußerten Wunsch, den Zeiten des Dienstes in der deutschen Wehrmacht gleichgestellt werden. Dies bedeutet, daß den betreffenden Personen die Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen sowohl für die Erfüllung der Wartezeit, die Erhaltung der Anwartschaft und die Berechnung der Steigerungsbeträge in gleicher Weise berücksichtigt werden, wie dies in der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939, Deutsches RGBL. I S. 2030, sowie in der Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege vom 8. Oktober 1941, Deutsches RGBL. I S. 634, vorgesehen ist. Nach der zuletzt bezogenen Verordnung werden in der Rentenversicherung Steigerungsbeträge in der Klasse gewährt, in der der letzte Beitrag vor der Einberufung entrichtet worden ist, mindestens jedoch in der zweiten Klasse. Diese Begünstigung wird nur Personen zugute kommen, die zu den Geschädigten aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung im Sinne des § 112 SV-UG. gehören.

Im Art. I ist als Z. 10 eingefügt:

§ 114 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Personen, denen in ihre Anwartschaften und Ansprüche aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe ausgewandert ist, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung erwerben. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend.“

• (5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem

Wirksamwerden der bezüglichen Vorschriften eingerechnet ist."

Die bisherigen Begünstigungen der §§ 113 bis 115 des SV-DG. haben auf Emigranten keine Anwendung gefunden; dieser Zustand ist auf die Dauer nicht tragbar.

Die Aufnahme dieser Begünstigung für Emigranten wurde vom Bundesverband der österreichischen KZ-ler, Häftlinge und politisch Verfolgten angeregt. Die Ausgewanderten sollen durch die Begünstigung die Möglichkeit erhalten, für die Zeiten der Emigration Streiberbeiträge zu erwerben. Für die Nachzahlung der Beiträge werden ihnen die gleichen Begünstigungen eingeräumt, wie sie die nach § 114 Abs. 3 begünstigten Personen für die Nachversicherung bereits haben (rateweise Abstattung und unter gewissen Voraussetzungen auch beitragsfreie Nachversicherung).

Die hier bezogenen Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind in den einzelnen Novellen zu verschiedenen Terminen in Wirksamkeit gesetzt worden. Der gegenwärtige Wortlaut des § 114 Abs. 4 (alt) SV-DG. erscheint daher unzulänglich. Der neue Wortlaut des Abs. 5, der dem früheren Abs. 4 entspricht, trägt den Verhältnissen hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes der einzelnen Begünstigungen Rechnung.

Im Art. I ist als Z. 11 eingefügt worden:

§ 117 Abs. 2 hat zu lauten:

"Für Anträge auf Begünstigungen nach §§ 113 bis 115 gelten die Vorschriften des § 58 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der im einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschrift zu laufen beginnt."

Es soll den Geschädigten durch diesen Antrag für die im vorliegenden Gesetz eingeräumten Begünstigungen jeweils die im § 58 SV-DG. vorgesehene Frist zur Antragstellung ab dem Wirksamwerden der im einzelnen Falle in Betracht kommenden Vorschrift gewahrt bleiben.

Art. I Z. 8 der Regierungsvorlage wird Art. I Z. 12 und lautet nunmehr:

"Im § 120 Abs. 5 ist die Zifferung „1, 22, 24 und 31“ durch die Einschaltung „18“ vor der Ziffer „21“ zu ergänzen."

Diese Ergänzung hat folgende Begründung:

Die Träger der Rentenversicherung haben den dringenden Wunsch geäußert, daß auch die Möglichkeit zu zeitlich unbeschränkter Nachentrichtung von Beiträgen, die seinerzeit als Kriegs-

maßnahme eingefügt worden ist, beseitigt wird. Dies wird durch die Einfügung der Z. 18 in die Zifferung erreicht.

Art. I Z. 9 der Regierungsvorlage wurde gestrichen.

Der Ausschuss war der Meinung, daß eine Regelung dieser Frage nur im Zusammenhang mit der Neuregelung der Anwartschaftsbestimmungen, die bereits durch das 1. Sozialversicherungsänderungsgesetz vorbereitet wird, erfolgen sollte. Es wurde daher die Streichung beantragt.

Art. II Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft

- a) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Art. I Z. 6, 8 bis 12,
- b) mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten hinsichtlich des Art. I Z. 1 bis 3,
- c) mit dem 30. Juli 1951 bei Lohnabrechnung nach der Kalenderwoche, mit dem Beginn der Beitragsperiode August 1951 bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen hinsichtlich des Art. I Z. 4, 5 und 7."

Diese Änderungen haben folgende praktische Auswirkung:

In lit. a werden auch die neu eingefügten Änderungen zu Art. I Z. 9 bis 11, betreffend die Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abtammung, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit gesetzt.

Durch die Änderung zu lit. c wird der Wirksamkeitsbeginn der für die Beitragsinhebung maßgebenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit dem Wirksamkeitsbeginn der einschlägigen Bestimmungen des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes in Einklang gebracht. Überdies wird die unter Z. 7 neu eingefügte Änderung des § 85 Abs. 4 ebenfalls mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt wie die Bestimmungen hinsichtlich der Einhebung der Beiträge.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung von Berichterstatter vorgelegten Abänderungen beziehungsweise Ergänzungsvorschläge angenommen und im übrigen die Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Juli 1951.

Hillegast,
Berichterstatter.

Prokac,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1951,
womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947,
BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum
österreichischen Sozialversicherungsrecht ab-
geändert und ergänzt wird (7. Novelle zum
Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz,
BGBl. Nr. 142/1947, in der Fassung des Bundes-
gesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 141, über
die Änderung einiger Bestimmungen des Bundes-
gesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über
die Überleitung zum österreichischen Sozial-
versicherungsrecht, der 2. Novelle zum Sozial-
versicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 34/
1949, der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-
Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949, der
4. Novelle zum Sozialversicherungs-Über-
leitungsgesetz, BGBl. Nr. 93/1950, der 5. No-
velle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz,
BGBl. Nr. 2/1951, und der 6. Novelle zum
Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl.
Nr. /1951, wird abgeändert und ergänzt wie
folgt:

1. Nach § 52 a ist ein § 52 b folgenden Wort-
lautes einzufügen:

„§ 52 b. (1) Die auf den Märkten amtlich zu-
gelassenen Markthelfer, die nicht in einem
Dienstverhältnis zu einem Unternehmer oder
einer Gemeinde stehen und nicht selbst Dienst-
nehmer beschäftigen, sind in der Kranken-, Un-
fall- und Invalidenversicherung versicherung-
spflichtig und versichert, wenn sie nach den Vor-
schriften einer Marktordnung zu Arbeitspartien
mit einem geschäftsführenden Partieführer zu-
sammengefaßt sind, dem der Verkehr mit den
öffentlichen Dienststellen sowie mit den Auftrag-
gebern obliegt.

(2) Die Pflichtversicherung nach Abs. 1 beginnt
mit der amtlichen Zulassung als Markthelfer und
endet mit der Entziehung dieser Berechtigung.

(3) Der geschäftsführende Partieführer hat die
seiner Partie zugehörigen pflichtversicherten
Markthelfer bei der örtlich zuständigen Gebiets-

krankenkasse an- und abzumelden und ihr die
Grundlagen zur Berechnung der Versicherungs-
beiträge bekanntzugeben. Als versicherung-
spflichtiges Entgelt gilt das vom Versicherten
erzielte Erwerbseinkommen. Die Versicherten
haben die Beiträge zur Versicherung selbst zu
tragen. § 52 a Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 54 werden bei gleichzeitiger Auf-
hebung des § 1 Abs. 3 Z. 3 des Bundesangestell-
ten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl.
Nr. 94, als Abs. 3 und 4 folgende Bestimmungen
angefügt:

„(3) Personen, die von einer öffentlich-recht-
lichen Körperschaft, deren Bedienstete nach den
Bestimmungen des Bundesangestellten-Kranken-
versicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der
jeweils geltenden Fassung versichert sind, einen
außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen
beruhenden Ruhe(Versorgungs)genuß oder einen
Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 98 des Gesetzes
vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienst-
pragmatik), oder anderer gleichartiger Vorschrif-
ten erhalten, sind nach den gleichen Bestimmun-
gen versicherungspflichtig und für den Fall der
Krankheit versichert.

(4) Uneheliche Kinder männlicher Versicherten
sind auch dann Anstaltsangehörige im Sinne der
Vorschriften über die Krankenversicherung der
Bundesangestellten, wenn die Voraussetzungen
des § 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b des Bundesangestellten-
Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl.
Nr. 94, nicht gegeben sind.“

3. Nach § 54 ist ein § 54 a folgenden Wort-
lautes einzufügen:

„§ 54 a. (1) Alle bisherigen Bestimmungen über
die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von
der Versicherungspflicht aus dem Grunde

- a) des Lebensalters,
- b) der Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- c) des Bezuges eines Ruhegenusses oder einer
ähnlichen Leistung und
- d) des Bezuges einer Rente aus den Renten-
versicherungen

werden aufgehoben. Insbesondere werden auf-
gehoben die §§ 173, 1236 und 1237 der Reichs-

versicherungsordnung, die §§ 13 bis 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 15 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 689 sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, ferner § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, soweit diese Bestimmungen die Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht. Eine sonach einsetzende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung führt nicht das Ruhen des Anspruches auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten herbei.

(2) Die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung erstreckt sich nicht auf an sich versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeübt werden.

(3) Für Beitragszeiten auf Grund einer angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes während des Bestandes eines Rentenanspruches aus eigener Rentenversicherung ausgeübt wird, wird auf Antrag nach Erwerbung von je 52 Beitragswochen (12 Beitragsmonaten) ein zusätzlicher Steigerungsbetrag in der Höhe von 1/2 v. H. des Entgeltes gewährt. Der zusätzliche Steigerungsbetrag ist vom Träger der Rente zu leisten. Die Vorschriften über den Beginn der Renten sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung werden auf die Bediensteten der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände nicht angewendet.

(5) Der Dienstgeber hat Dienstnehmer, die nach bisherigen Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, nach Abs. 1 aber in einem oder in mehreren Versicherungsweigen versicherungspflichtig werden, binnen Monatsfrist nach dem Inkrafttreten des Abs. 1 beim zuständigen Versicherungsträger anzumelden."

4. Nach § 80 ist ein § 80a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 80a. In der Invalidenversicherung der bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt versicherungszuständigen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Mindestbeitrag von täglich 1'60 S (wöchentlich 11'20 S, monatlich 48 S) zu entrichten. Erreicht der nach dem Grundlohn berechnete Beitrag nicht die Höhe des Mindestbeitrages, so ist

der Unterschiedsbetrag vom Dienstgeber allein zu tragen."

5. Im § 83 ist ein neuer Abs. 2 folgenden Wortlautes einzufügen:

„(2) Für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten und der Meisterkrankenversicherung ist die Woche zu 7 und der Monat zu 30 Tagen anzusetzen."

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4. Der bisherige Abs. 4 entfällt.

6. § 85 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) in der Invaliden-, Angestellten(Pensions-)versicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1949 einen Beitrag in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes, der für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1952 auf 30 v. H. des Rentenaufwandes erhöht wird. In diesen sind die Abfertigungen der Witwenrenten bei Wiederverheiratung der Berechtigten, die Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung und die Erziehungszulagen der Rentempfänger einzubeziehen. Der Bundeszuschuß ist monatlich mit einem Zwölftel des im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrages zu bevorzugen. Außerdem trägt der Bund für das Jahr 1951 den durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Invalidenversicherung bis zum Höchstbetrag von 85 Millionen Schilling."

7. § 85 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von dem im § 78 Abs. 4 erster Satz festgesetzten Unfallversicherungsbeitrag hat der erhebende Versicherungsverträger für Arbeiter, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0/6 v. H. für Angestellte, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0/25 v. H. der Bemessungsgrundlage für den Beitrag dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zusammen mit dem Beitrag zu diesen Versicherungen abzuführen."

8. § 113 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § -4 Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz, -StGBI. Nr. 59/1945, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf."

9. Dem § 114 Abs. 1 ist anzufügen:

„Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. April 1945 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleisteten Wehrdienste gleichzustellen; § 63 ist anzuwenden.“

10. § 114 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Personen, denen in ihren Anwartschaften und Ansprüchen aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe ausgewandert ist, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung erwerben. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend.“

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem Wirksamwerden der bezüglichen Vorschriften eingetreten ist.“

11. § 117 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 113 bis 115 gelten die Vorschriften des § 58 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der im einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschrift zu laufen beginnt.“

12. Im § 120 Abs. 5 ist die Zitation „21, 22, 24 und 31“ durch die Einschaltung „18“ vor der Ziffer „21“ zu ergänzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft

a) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Artikels I Z. 6, 8 bis 12,

b) mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten hinsichtlich des Artikels I Z. 1 bis 3,

c) mit dem 30. Juli 1951 bei Lohnabrechnung nach der Kalenderwoche, mit dem Beginn der Beitragsperiode August 1951 bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen hinsichtlich des Artikels I Z. 4, 5 und 7.

(2) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vor deren Wirksamkeitsbeginn getroffen werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.